

**Beitragssatzung vom 05. Dezember 1985
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hövelhof
vom 05. Dezember 1985
Zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.11.1995**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NordrheinWestfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW. S. 475) und der §§ 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 , (GV.NW. S. 268/SGV.NW. 610) hat der Rat der Gemeinde Hövelhof in seiner Sitzung am 28. 11. 1985 folgende Beitragssatzung beschlossen :

§ 1 Anschlußbeitrag

Die Gemeinde Hövelhof erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage einen Kanalanschlußbeitrag.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können;
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlußbeitrag ist die Grundstücksfläche . im Sinne des KAG.

Als Grundstücksfläche gilt :

1. Bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.
2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,

3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht
 - a) bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m,
 - c) reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung bei Grundstücken außerhalb eines Bebauungsplanes über die Begrenzung von 40 m hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird,
4. bei Grundstücken im Außenbereich eine Fläche von höchstens 800 m².

(2) Die nach Abs. 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit um einen v.H. Satz erhöht, der im einzelnen beträgt :

1.	bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v.H.
2.	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	110 v.H.
3.	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	120 v.H.
4.	bei viergeschossiger Bebaubarkeit	130 v.H.
5.	bei fünf- und höhergeschossiger Bebaubarkeit	140 v.H.

(3) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 2) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen.

Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden ist.
- (4) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten ,werden die sich nach Abs. 2 Ziff. 1 - 5 ergebenden Vomhundertsätze um 30 %-Punkte erhöht. Das gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber auf Grund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 II, als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 II oder als Industriegebiet mit einer nach § 9 II Baunutzungsverordnung zulässigen Nutzung anzusehen sind.

In anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne von Satz 1 oder 2 dieses Absatzes sowie in Gebieten, die auf Grund der vorhandenen unterschiedlichen Bebauung und sonstigen Nutzung nicht einer der in §§ 2 ff. Baunutzungsverordnung bezeichneten

Gebietsarten zugeordnet werden können, gilt die in Satz 1 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden; in unbeplanten Gebieten gilt die Erhöhung auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn auf den benachbarten Grundstücken überwiegend die im zweiten Halbsatz genannten Nutzungsarten vorhanden sind.

- (5) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche oder sonstige Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- (6) Der Anschlußbeitrag für Grundstücke, die ab den 01.01.1996 dieser Satzung anschließbar bzw. Gem. §2 Abs. 2 angeschlossen wurden, beträgt
 1. bei der Schmutzwasserkanalisation pro 1 m² der gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung modifizierten Grundstücksfläche 8,00 DM
 2. bei der Regenwasserkanalisation pro 1 m² der gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung modifizierten Grundstücksfläche 2,00 DM

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch ab dem Tag, der auf die gemeindliche Abnahme der Kanalleitung in der Straße folgt. Im übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß
 - a)-§ 2 Abs. 2 mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung
 - b) § 3 Abs. 7 mit der Möglichkeit des Vollanschlusses
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlußbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1986 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vom 21.07.1982, die 1.Änderungssatzung vom 30.05.1983 und die 2. Änderungssatzung vom 03.11 1983 außer Kraft.